



European Securities and
Markets Authority

Leitlinien

**Zugang von Zentralverwahrern zu den Transaktionsdaten zentraler
Gegenparteien und Handelsplätze**



Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Begriffsbestimmungen.....	4
3	Zweck.....	5
4	Compliance und Mitteilungspflichten	6
4.1	Status der Leitlinien.....	6
4.2	Mitteilungspflichten.....	6
5	Leitlinien.....	7
5.1	Rechtliche Risiken.....	7
5.2	Finanzielle Risiken	8
5.3	Operationelle Risiken	8

1 Geltungsbereich

Für wen?

1. Diese Leitlinien gelten für Behörden, die für zentrale Gegenparteien und Handelsplätze zuständig sind.

Was?

2. Diese Leitlinien betreffen die Risiken, die von einer zentralen Gegenpartei (CCP) oder einem Handelsplatz zu berücksichtigen sind, wenn sie bei der Bearbeitung eines Antrags auf Zugang zu den Transaktionsdaten der CCP oder des Handelsplatzes eine umfassende Risikobewertung vornehmen.

Wann?

3. Diese Leitlinien finden ab dem Datum zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung auf der Website der ESMA in allen Amtssprachen der EU Anwendung.

2 Begriffsbestimmungen

4. Sofern nichts anderes angegeben ist, haben die in diesen Leitlinien benutzten Benennungen dieselbe Bedeutung wie in der Verordnung (EU) Nr. 909/2014. Zusätzlich gelten folgende Begriffsbestimmungen:

<i>KOMMISSION</i>	Europäische Kommission
<i>ESMA</i>	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
<i>EU</i>	Europäische Union
<i>Verordnung (EU) Nr. 909/2014</i>	Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012
<i>Verordnung (EU) Nr. 1095/2010</i>	Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission

3 Zweck

5. Zweck dieser Leitlinien ist die Benennung der Risiken, die von einer zentralen Gegenpartei (CCP) oder einem Handelsplatz zu berücksichtigen sind, wenn sie bei der Bearbeitung eines Antrags auf Zugang zu den Transaktionsdaten der CCP oder des Handelsplatzes eine umfassende Risikobewertung vornehmen.

4 Compliance und Mitteilungspflichten

4.1 Status der Leitlinien

6. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzmarktteilnehmer alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.
7. Die von diesen Leitlinien betroffenen zuständigen Behörden sollten diesen nachkommen, indem sie sie in ihre Aufsichtspraxis übernehmen.

4.2 Mitteilungspflichten

8. Die von diesen Leitlinien betroffenen zuständigen Behörden müssen der ESMA unter der Adresse CSDR.Notifications@esma.europa.eu mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen. Kommt eine zuständige Behörde den Leitlinien nicht nach oder beabsichtigt sie nicht, ihnen nachzukommen, teilt sie dies der Behörde innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung der Leitlinien in allen EU-Amtssprachen auf der Website der ESMA unter Angabe der Gründe mit. Geht innerhalb dieser Frist keine Mitteilung ein, wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden den Leitlinien nicht nachkommen. Eine Vorlage für diese Mitteilungen ist auf der Website der ESMA verfügbar.

5 Leitlinien

9. Wenn eine zentrale Gegenpartei (CCP) oder ein Handelsplatz gemäß Artikel 53 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 bei der Bearbeitung eines Antrags eines Zentralverwahrers auf Zugang zu den Transaktionsdaten eine umfassende Risikobewertung vornimmt, und wenn die für die CCP oder den Handelsplatz zuständige Behörde die Gründe für die Weigerung der CCP oder des Handelsplatzes, Dienstleistungen zu erbringen, prüft, sollten folgende Risiken, die sich aus der Erbringung solcher Dienstleistungen ergeben, berücksichtigt werden:
- a) rechtliche Risiken;
 - b) finanzielle Risiken;
 - c) operationelle Risiken.

5.1 Rechtliche Risiken

10. Wenn die CCP oder der Handelsplatz und die für sie zuständige Behörde bei der Bearbeitung eines Antrags eines Zentralverwahrers auf Zugang zu Transaktionsdaten rechtliche Risiken bewerten, sollten sie mindestens die folgenden Kriterien berücksichtigen:
- a) Der Zentralverwahrer versäumt es, die Informationen zu übermitteln, die erforderlich sind, um zu bewerten, ob er die für den Zugang geltenden Vorschriften und rechtlichen Anforderungen der antragerhaltenden Partei einhält; dies beinhaltet auch rechtliche Stellungnahmen oder jegliche sachbezogenen rechtlichen Vereinbarungen, die die Fähigkeit des Zentralverwahrers nachweisen, seinen Verpflichtungen gegenüber der antragerhaltenden Partei nachzukommen.
 - b) Der Zentralverwahrer versäumt es, die Informationen, einschließlich rechtlicher Stellungnahmen oder jeglicher sachbezogener rechtlicher Vereinbarungen, zu übermitteln, die erforderlich sind, um zu bewerten, ob er in der Lage ist, gemäß den im Mitgliedstaat der antragerhaltenden Partei anwendbaren Vorschriften die Vertraulichkeit der in den Transaktionsdaten enthaltenen Informationen zu gewährleisten.
 - c) Hat der Zentralverwalter seinen Sitz in einem Drittland, ist eines der beiden folgenden Kriterien zu berücksichtigen:
 - i. Der Zentralverwahrer unterliegt keinem Regulierungs- und Aufsichtsrahmen, welcher dem Regulierungs- und Aufsichtsrahmen vergleichbar wäre, der für den Zentralverwahrer gelten würde, wenn er seinen Sitz in der Europäischen Union hätte, oder
 - ii. die Regeln des Zentralverwahrers für die Wirksamkeit der Lieferung und Abrechnung sind nicht mit den in Artikel 39 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 beschriebenen Regeln vergleichbar.

5.2 Finanzielle Risiken

11. Wenn die CCP oder der Handelsplatz und die für sie zuständige Behörde bei der Bearbeitung eines Antrags eines Zentralverwahrers auf Zugang zu Transaktionsdaten finanzielle Risiken bewerten, sollten sie mindestens die folgenden Kriterien berücksichtigen:

- a) Der Zentralverwahrer verfügt nicht über ausreichende finanzielle Ressourcen, um seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der antragerhaltenden Partei nachzukommen;
- b) der Zentralverwahrer ist nicht bereit oder in der Lage, kundenspezifische Komponenten zu finanzieren, die für den Zugang gemäß Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erforderlich sind, insoweit dies nicht eine diskriminierende Zugangsbedingung darstellt.

5.3 Operationelle Risiken

12. Wenn die CCP oder der Handelsplatz und die für sie zuständige Behörde bei der Bearbeitung eines Antrags eines Zentralverwahrers auf Zugang zu Transaktionsdaten operationelle Risiken bewerten, sollten sie mindestens die folgenden Kriterien berücksichtigen:

- a) Der Zentralverwahrer verfügt nicht über die erforderliche operationelle Kapazität zur Abwicklung der von der CCP geclearten oder am Handelsplatz ausgeführten Wertpapiergeschäfte;
- b) der Zentralverwahrer kann nicht nachweisen, dass er die geltenden Vorschriften der antragerhaltenden Partei für das Risikomanagement einhalten kann, oder es fehlen ihm die hierzu erforderlichen Fachkenntnisse;
- c) der Zentralverwahrer hat weder Strategien zur Fortführung des Geschäftsbetriebs noch Notfallsanierungspläne eingeführt;
- d) für die Erteilung des Zugangs muss die antragerhaltende Partei signifikante Änderungen ihres Geschäftsbetriebs vornehmen, die ihre Risikomanagementverfahren beeinträchtigen und die reibungslose Funktionsweise des Handelsplatzes oder der CCP gefährden würden, darunter die Durchführung der laufenden manuellen Verarbeitung durch diese Parteien.